

Zürich, 3. September 2020

## Medienmitteilung des Bezirksgerichts Zürich

Urteil vom 3. September 2020 (Geschäfts-Nr. DG200039 und DG200040)

Eltern wegen Misshandlungen ihrer Kinder verurteilt

Das Bezirksgericht Zürich spricht einen Vater und eine Mutter wegen jahrelanger schwerster Misshandlungen ihrer Kinder der mehrfachen schweren Körperverletzung und mehrfachen qualifizierten Freiheitsberaubung schuldig. Zudem wird der Vater zahlreicher weiterer schwerer Delikte schuldig gesprochen. Der Vater wird mit einer Freiheitsstrafe von 16 ½ Jahren und einer bedingten Geldstrafe von 300 Tagessätzen, die Mutter mit einer Freiheitsstrafe von 12 Jahren bestraft.

Den Beschuldigten, einem heute geschiedenen Ehepaar, wurde vorgeworfen, zwei ihrer Kinder während ungefähr sieben Jahren aufs schwerste misshandelt zu haben. Dem Vater wurden zudem Sexualdelikte zum Nachteil eines weiteren gemeinsamen Kindes und der Stieftochter, die Gefährdung des Lebens der Mutter und Gewalttätigkeit gegenüber einem weiteren Kind vorgeworfen. Die Beschuldigten sind nicht geständig bzw. machen den jeweils anderen Elternteil für die Misshandlungen verantwortlich.

Das Gericht kommt aufgrund der Beweislage zum Schluss, dass die beiden Beschuldigten die Kinder jahrelang systematisch im Keller einsperrten und diversen körperlichen Strafen, Schmerzen, Hunger, Schikanen, Demütigungen und Erniedrigungen aussetzten, womit sie schwere körperliche und psychische Schäden der Kinder in Kauf nahmen. Sie handelten in Mittäterschaft und zum Teil durch Unterlassung, indem keiner den anderen von den strafbaren Handlungen abhielt. Das Gericht beurteilt es als erwiesen, dass der Vater ausserdem an einem seiner Kinder während Jahren sexuelle Handlungen bzw. Nötigungen vornahm, seine damals bereits erwachsene Stieftochter sexuell nötigte und ein weiteres Kind körperlich misshandelte.

Das Gericht spricht beide Beschuldigten der mehrfachen schweren Körperverletzung und der mehrfachen qualifizierten Freiheitsberaubung schuldig. Der Vater wird darüber hinaus der Gefährdung des Lebens, der sexuellen Handlungen mit Kindern, der mehrfachen sexuellen Nötigung und der Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht schuldig

gesprochen. Das Verfahren gegen ihn betreffend wiederholte Tätlichkeiten zum Nachteil eines weiteren Kindes wird wegen Verjährung eingestellt.

Der Vater wird mit einer Freiheitsstrafe von 16 ½ Jahren sowie einer bedingten Geldstrafe von 300 Tagessätzen zu CHF 10.--, die Mutter mit einer Freiheitsstrafe von 12 Jahren bestraft.

Das Gericht beurteilt das Vorgehen der Beschuldigten bezüglich der Kindsmisshandlungen als äussert brutal: Die Kinder wurden von ihren Eltern auf schlimmste Art und Weise misshandelt. Sie mussten über Jahre in ständiger Angst leben und erhielten von niemandem Schutz, Trost, Fürsorge oder Liebe. Insgesamt ist von einer enormen kriminellen Energie der beiden Beschuldigten auszugehen. Erschwerend kommt hinzu, dass die Eltern mit den Misshandlungen nicht von alleine aufhörten, sondern erst, als die Kinder ins Kinderheim kamen. Insgesamt beurteilt das Gericht das Verschulden beider Elternteile innerhalb des sehr weiten Strafrahmens von bis zu 20 Jahren als erheblich. Beim Vater fällt weiter ins Gewicht, dass er zudem über einen sehr langen Zeitraum und sehr häufig sexuelle Handlungen an seiner eigenen Tochter vornahm und die weiteren, oben erwähnten schweren Delikte an seinen Kindern bzw. seiner Stieftochter und seiner damaligen Frau verübte.

Die Mutter und die Stieftochter werden von den aufgrund einer Strafanzeige des Vaters in einer separaten Anklageschrift erhobenen Vorwürfen der Verleumdung, falschen Anschuldigung und Irreführung der Rechtspflege freigesprochen. Die Stieftochter wird zwar der Beschimpfung zum Nachteil des Vaters schuldig gesprochen; von einer Strafe dafür wird aber wegen Geringfügigkeit der Schuld und der Tatfolgen abgesehen (Artikel 52 Strafgesetzbuch).

Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Es kann beim Obergericht des Kantons Zürich angefochten werden.

Kontakt: lic. iur. MCom Sabina Motta, Medienbeauftragte

Telefon: 044 248 26 00, E-Mail: medien.zuerich@gerichte-zh.ch

**Hinweis:** Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.